

2. Kontoführung.

2.1. Bestimmungen für die Kontoführung

Verwendete Begriffe:

Vertrag über die Kontoeröffnung und -führung– eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über die Eröffnung und das Führen eines Kontos, die mit der Unterzeichnung und dem Einreichen eines Antrags des Kunden und mit der Eröffnung eines für den Kunden reservierten Kontos durch die Bank getroffen wird.

Vertrag über ein Bankkonto mit Mindestguthaben– ist eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über ein Mindestguthaben auf dem Bankkonto des Kunden. Dieses vertraglich fixierte Mindestguthaben darf nicht unterschritten werden. Nach den Vertragsbedingungen verpflichtet sich der Kunde zur Einzahlung der Geldmittel auf das Konto mindestens in der Höhe des vereinbarten Mindestguthabens. Im Gegenzug verpflichtet sich die Bank dem Kunden Zinsen zu berechnen und auszuzahlen. Für den Vertrag über ein Bankkonto mit Mindestguthaben, wird im Antrag die Höhe des Mindestguthabens festgelegt. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuellen Tarife der Bank.

Ein nichtaktives Konto ist ein Konto, auf dem in den vergangenen 6 (sechs) Monaten keine Kontobewegung mehr stattgefunden hat.

IBAN– *International Bank Account Number* – Kontonummer, die gemäß internationalen Standards erstellt wird.

Kontoauszug– eine Mitteilung, die von der Bank für den Kunden ausgestellt wird und die Bewegungen auf dem Konto des Kunden in einem bestimmten Zeitabschnitt mit Angabe von Anfangs- und Endsaldo widerspiegelt. Dem Kontoauszug in diesem Teil der Bedingungen wird die Übersicht über den Saldo und die Bewegungen auf dem Konto des Kunden gleichgestellt, die nach Auswahl des Zeitraumes im Online-Banking automatisch erstellt wird.

Mindestguthaben eines Bankkontos– der Geldbetrag, der zwischen der Bank und dem Bankkunden vereinbart und vertraglich fixiert wurde und als Guthaben immer auf dem Bankkonto des Kunden verbleiben muss. Der Kunde muss zur Kontoeröffnung einen Betrag mindestens in der Höhe des Mindestguthabens einzahlen. Der Kunde kann vertragsgemäß nur über das Guthaben frei verfügen, das das Mindestguthaben überschreitet.

2.1.1. Die Kontoführungsbestimmungen gelten für die Eröffnung und Nutzung eines Kontos bei der Bank.

2.1.2. Bei dem auf dem Konto des Kunden hinterlegten Geldbeträgen handelt es sich um Geldanlagen auf Abruf, über die der Kunde im Rahmen der vertraglichen Abrede frei verfügen kann.

2.1.3. Eröffnung des Kontos

2.1.3.1. Die Bank eröffnet für den Kunden ein Bankkonto auf der Grundlage seines schriftlichen Antrags. Der Kunde kann mehrere Konten bei der Bank eröffnen, indem er für jedes Konto einen separaten schriftlichen Antrag stellt. Für jedes Konto wird ein schriftlicher Vertrag über die Kontoeröffnung und Kontoführung mit dem Kunden geschlossen.

- 2.1.3.2. Wird dem Kunden eine Bankkarte ausgehändigt, hat er zusätzlich zu den Kontoführungsbestimmungen die entsprechenden Bestimmungen für den Umgang und die Verwendung von Bankkarten zu beachten.
- 2.1.3.3. Die Bank prüft den Antrag des Kunden zusammen mit den von ihm eingereichten Unterlagen binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen. Die Bank hat das Recht, für den Kunden noch am Tag der Unterzeichnung des Antrages durch den Kunden, ein Bankkonto zu eröffnen.
- 2.1.3.4. Die Bank hat das Recht, die Kontoeröffnung ohne Grund abzulehnen und das für den Kunden reservierte Konto zu löschen, zuEie Bank hat den Grund der Ablehnung nicht offenzulegen.
- 2.1.3.5. Mit der Eröffnung des Bankkontos für den Kunden tritt der Vertrag in Kraft. Dem Vertrag liegen der Kontoeröffnungsantrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AS „PrivatBank“ und die aktuellen Gebührenverzeichnisse zugrunde.
- 2.1.3.6. Der Vertrag über die Kontoeröffnung und Kontoführung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.1.3.7. Auf Wunsch des Kunden erteilt die Bank dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über die Kontoeröffnung.
- 2.1.3.8. Der Inhaber eines Kontos ist diejenige natürliche oder juristische Person, die im Antrag als „Kunde“ angegeben ist.
- 2.1.3.9. Die Bank eröffnet für den Kunden ein Multiwährungskonto.
- 2.1.3.10. Die Geldmittel des Kunden in ausländischer Währung werden im Namen der Bank auf den Korrespondenzkonten der Bank platziert. Diese sind im Verzeichnis der Korrespondenzkonten der Bank aufgelistet. Diese Informationen werden zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Bank und auf deren Website der Banfügung gestellt. Risiken, die sich aus den Einschränkungen des Währungswechsels, von Steuern, Gebühren und anderen Zahlungen, die für das entsprechende Land maßgeblich sind, ergeben können, trägt der Kunde.

2.1.4. Zweckgebundenes Konto

- 2.1.4.1. Für die Einzahlung der Stammeinlage zur Gründung einer juristischen Person, die Voraussetzung für die Registrierung der juristischen Person im Unternehmensregister der Republik Lettland ist, kann die Bank auf schriftlichen Antrag ein zweckgebundenes Konto eröffnen. Das Konto kann nach Eröffnung ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck verwendet werden.
- 2.1.4.2. Der Kunde kann über die zweckgebundenen Geldmittel weder vor der Registrierung der juristischen Person im Unternehmensregister der Republik Lettland, noch vor Abschluss der Gründung und auch nicht bis zur Beendigung des Gründungsverfahrens frei verfügen.
- 2.1.4.3. Die anfallenden Gebühren gemäß den Tarifen werden von dem eingerichteten zweckgebundenen Konto abgebucht.
- 2.1.4.4. Der Kunde ist nach Registrierung der juristischen Person im Unternehmensregister der Republik Lettland berechtigt, ein Konto gemäß den Kontoführungsbedingungen zu eröffnen.

2.1.4.5. Wird die Gründung einer juristischen Person ohne Registrierung im Unternehmensregister abgebrochen und möchte der Kunde kein Konto bei der Bank eröffnen, so wird das zweckgebundene Konto geschlossen. Der auf diesem zweckgebundenen Konto hinterlegte Geldbetrag wird dem Kunden nach dessen schriftlicher Weisung in bar ausbezahlt, die für die Barauszahlung anfallenden Gebühren werden von dem auszahlenden Betrag einbehalten.

2.1.5. Kontoauszüge

2.1.5.1. Der Kunde kann bei Beantragung der Kontoeröffnung wählen, ob er die Zusendung von Kontoauszügen möchte oder ob er hierauf verzichtet.

2.1.5.2. Der Kontoauszug beinhaltet folgende Informationen:

2.1.5.2.1. den Geldbetrag der jeweiligen Kontobewegung und die Währung, in der die Geldbeträge vom Konto abgebucht beziehungsweise auf dem Konto gutgeschrieben wurden;

2.1.5.2.2. eine Erläuterung zur Kontobewegung für die Nachvollziehbarkeit der Transaktion;

2.1.5.2.3. die jeweils anfallenden Gebühren gemäß den zugrundeliegenden Tarifen;

2.1.5.2.4. den jeweiligen Wechselkurs, der beim Abschluss des Rechtsgeschäfts zur Anwendung kam und den Geschäftsbetrag vor Konvertierung der Währung (sofern eine Konvertierung erforderlich war);

2.1.5.2.5. das Datum der Valutierung beim Abschluss des Rechtsgeschäfts.

2.1.5.3. Die Gebühren für die Ausfertigung der Kontoauszüge werden gemäß den zugrundeliegenden Tarifen abgebucht.

2.1.5.4. Der Kontoauszug wird dem Kunden gemäß dem Antrag auf Kontoeröffnung zugestellt. Für den Versand des Kontoauszuges wird die Gebühr gemäß den zugrundeliegenden Tarifen fällig.

2.1.5.5. Die Übergabe der Kontoauszüge in Papierform mit den in Ziffer 2.1.5.2 genannten Informationen erfolgt in den Geschäftsräumen der Bank gemäß folgender Bestimmungen:

2.1.5.5.1. Der Kunde (Verbraucher) hat das Recht die Informationen hinsichtlich der auf seinem Bankkonto durchgeführten Transaktionen einmal pro Monat kostenlos in den für die Kundenbetreuung zuständigen Abteilungen der Bank während den gewöhnlichen Geschäftszeiten einzuholen;

2.1.5.5.2. Für zusätzliche Leistungen, die über die in Ziffer 2.1.5.2 genannten Informationen hinausgehen, für Mitteilungen über andere Informationswege und für mehrere Informationsanfragen pro Monat fallen weitere Gebühren gemäß den Vertragsbestimmungen an.

2.1.5.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Kontoauszüge unverzüglich zu überprüfen.

2.1.5.7. Sofern der Kunde dem Inhalt des Kontoauszugs nicht binnen 10 (zehn) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum schriftlich gegenüber der Bank widerspricht, gilt der Kontoauszug als genehmigt. Bei Verzicht auf Kontoauszüge beträgt die Widerspruchsfrist 5 (fünf) Bankarbeitstage ab dem Zeitpunkt der zu widersprechenden Transaktion.

2.1.5.8. Die Bank haftet für die Richtigkeit der durchgeführten Transaktionen nach den gesetzlichen Regelungen der Republik Lettland. Der Kunde kann von der Bank den Schadenersatz bekommen, wenn er die Bank rechtzeitig informierte, sobald es ihm bekannt wurde, aber nicht später als nach 13 (dreizehn) Monate ab dem Datum der Abschreibung der Mittel vom Konto, über eine nicht autorisierte oder fehlerhafte Transaktion mit der Karte. Die Bank ersetzt den Schaden des Kunden durch Auszahlung des Betrags der nichtautorisierten Operation mit der Karte oder erneuert den Stand des Kundenkonto, von dem das Geld abgeschrieben wurde, bis zum Stand, wie vor der nichtautorisierten Operation im Fall, wenn die Operation mit der Karte nicht bestritten oder nicht gemäß den vorliegenden Regeln und Kartenvertrag durchgeführt wurde..

2.1.6. Kontosperrung

2.1.6.1. Die Bank ist berechtigt, die Durchführung von Finanztransaktionen auf dem Konto des Bankkunden zu verweigern (eine/mehrere/alle Buchungen auf der Debitorenmehrseite zu stoppen, nach eigenem Ermessen alle Buchungen auf der Kreditorenmehrseite zu stoppen), ohne dafür haftbar zu sein, gemäß:

- 2.1.6.1.1. denjenigen Kontoführungsbedingungen, die die Nicht-Ausführung von Geschäften oder den Abbruch der Geschäftsverbindung regeln;
- 2.1.6.1.2. den Kontoführungsbedingungen, die die Nichtannahme und/oder Nichtausführung einer vom Kunden erhaltenen Weisung regeln;
- 2.1.6.1.3. in den von den gültigen Rechtsvorschriften bestimmten Fällen.

2.1.7. Mindestguthaben

2.1.7.1. Bei Beantragung eines Kontos mit Mindestguthaben verpflichtet sich der Kunde mindestens einen Geldbetrag in Höhe des vereinbarten Mindestguthabens auf das Bankkonto in bar oder durch Überweisung einzuzahlen.

Für die Wirksamkeit des Vertrags über ein Konto mit Mindestguthaben muss der Betrag in Höhe des vereinbarten Mindestguthabens am Tage der Unterzeichnung des Vertrages auf dem Bankkonto gutgeschrieben werden. Wenn keine fristgerechte und vollständige Gutschrift erfolgt, kommt der Vertrag nicht zustande.

2.1.7.2. Für die im Vertrag über das Mindestguthaben vereinbarte Höhe und Dauer wird das auf dem Konto befindliche Guthaben gesperrt. Die Bank gibt die Geldmittel mit Fristablauf des Mindestguthabens frei.

2.1.7.3. Die Bank berechnet und bezahlt Guthaben-Zinsen für das vereinbarte Mindestguthaben gemäß der vertraglichen Abrede. Werden die Zinsen seitens der Bank zwar berechnet, aber nicht an den Kunden ausgekehrt, so erfolgt die Auszahlung der Zinsen am Tag der vorfristigen Auszahlung des Mindestguthabens. Die Zinsen für das Mindestguthaben werden ab dem Folgetag des Eingangs des Betrages in Höhe des Mindestguthabens berechnet. Für Tage, an denen das Konto des Kunden gesperrt war, erfolgt keine Zinsberechnung. Die Zinsberechnung für das Mindestguthaben erfolgt taggenau, ausgehend von der tatsächlichen Tageszahl im Monat und Jahr

2.1.7.4. Fällt der Auszahlungszeitpunkt für die Erfüllung der Pflichten der Bank auf einen arbeitsfreien Bankarbeitstag, so erfolgt die Auszahlung des Restguthabens an den Kunden an dem nächsten Bankarbeitstag, der dem arbeitsfreien Bankarbeitstag folgt.

2.1.7.5. Die Bank kann bei Verträgen über das Konto mit Mindestguthaben den Zinssatz einseitig anpassen, wenn sich die Kosten der Re-Finanzierung der Bank ändern. Die Bank informiert den Kunden schriftlich über die beabsichtigte Zinsänderung spätestens 10 (zehn) Werktage vor dem Eintritt der beabsichtigten Zinsänderung. Dem Kunden wird hierbei die Höhe der Zinsänderung und das Datum des Eintritts der Wirksamkeit der Zinsänderung mitgeteilt. Ist der Kunde mit der Zinsänderung nicht einverstanden, so hat er dieser innerhalb der in der Mitteilung der Bank genannten Frist schriftlich zu widersprechen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist kein Widerspruch durch den Kunden gilt der geänderte Zinssatz als genehmigt. Wenn der Kunde der Zinsänderung fristgerecht schriftlich widerspricht, so gilt das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der beabsichtigten Zinsänderung als von Seiten der Bank gekündigt. In diesem Fall wird die Bank die Zinsen entsprechend der bisherigen Vertragsabrede für die Dauer, in der die Bank über das Mindestguthaben verfügen konnte berechnen und die Zinsen am Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses an den Kunden auszahlen.

2.1.7.6. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag über das Bankkonto mit Mindestguthaben schriftlich mit einer Frist von 1 (einem) Werktag zu kündigen. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Veranlassung des Kunden, wird für die Zinsberechnung der für diesen Fall in den Vertragsbedingungen geregelte Zinssatz in der Währung des Mindestguthabens und in der für das Bankkonto bestimmten Währung zugrunde gelegt.

In diesem Fall werden weder der Tag der Einzahlung des ersten Guthabens noch der Tag der Auszahlung, in die Zinsberechnung einbezogen. Der Zinssatz, der im Falle der Kündigung auf Veranlassung des Kunden Anwendung findet, ist den Vertragsbedingungen zu entnehmen. Zum Auflösungszeitpunkt des Kontos mit Mindestguthaben behält die Bank den Differenzbetrag, der sich aus den bereits ausbezahlten Zinsen unter Zugrundelegung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes bei Fortbestand des Kontos und dem Zinsbetrag, der sich unter Anwendung des infolge der Kündigung durch den Kunden niedrigeren Zinssatzes ergibt, von dem Auszahlungsbetrag ein.

2.1.7.7. Im Übrigen finden die Bedingungen für die Annahme von Einlagen Anwendung.

2.1.8. Kontoschließung

2.1.8.1. Für den Fortbestand nichtaktiver Konten und die Bereitstellung damit eingehender Bankdienstleistungen werden die Gebühren gemäß den Tarifen von dem Konto des Kunden abgebucht.

2.1.8.2. Der Kunde hat seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank bis zur Auflösung des Kontos nachzukommen. Die Bank kann das Kontoguthaben als Sicherheit einbehalten, bis der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt. Es besteht Einigkeit, dass die Bank ohne gerichtliche Anordnung und ohne Anfechtungsmöglichkeit des Kunden eine Beschlagnahme des Kontoguthabens des Kunden als Sicherheit bestehender Verbindlichkeiten des Kunden durchführen darf.

2.1.8.3. Der Kunde hat die Verbindlichkeiten der Bank, die infolge der Ausführung seiner Aufträge entstehen, zu tragen. Des Weiteren haftet der Kunde für sämtliche Kosten und

- Verluste der Bank aus der Vertragsbeziehung. Er hat zur Absicherung der Forderungen auf Veranlassung der Bank entsprechende Sicherheiten zu erbringen.
- 2.1.8.4. Für die Kontoschließung fallen Gebühren gemäß den Tarifen an.
- 2.1.8.5. Die Kontoführungsbedingungen sowie die Tarife gelten im Hinblick auf die wechselseitigen Forderungen der Bank und des Kunden auch nach der Auflösung des Kontos weiter.
- 2.1.8.6. Der Kunde kann sein Konto jederzeit schriftlich kündigen. Das Kundenkonto wird innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach der Einreichung einer schriftlichen Mitteilung von dem Kunden, wenn der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt hat, geschlossen. Wenn ein Kartenkonto gekündigt wird, erfolgt das Kontoschließen nach den Regeln des Abschnittes 4 (Allgemeine Bedingungen der Bedienung und Nutzung der Zahlungskarten.)
- 2.1.8.7. Die Bank kann den Vertrag über die Kontoführung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 2.1.8.8. Die Bank kann einseitig, ohne Mitteilung an den Kunden, seine Konten jederzeit schließen und die entsprechenden Zahlungskarten stornieren (siehe Abschnitt 4 Allgemeine Bedingungen der Bedienung und Nutzung der Zahlungskarten), ohne zu haften und ohne Schaden zu ersetzen, wenn auf dem Bankkonto des Kunden mehr als 12 (zwölf) Monate oder auf dem Kartenkonto des Kunden mehr als 6 (sechs) Monate keine Transaktionen durchgeführt wurden, und Mittel vom Konto-Saldo zum Ausgleich der für die Kontoauflösung gemäß den Tarifen anfallende Gebühr nicht oder gerade ausreicht.
- 2.1.8.9. Die Bank kann jederzeit innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Absendung einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden, sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden beenden, von dem Kunden die sofortige und ggf. vorzeitige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten fordern und sämtliche Konten des Kunden schließen sowie die dazugehörigen Karten stornieren (siehe Abschnittes 4 Allgemeine Bedingungen der Bedienung und Nutzung der Zahlungskarten.). Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung und ersetzt keine Schaden:
- 2.1.8.9.1. In den Fällen, die unter Ziffer 1.1.37.2 der vorliegenden Bedingungen aufgeführt sind.
- 2.1.8.9.2. gemäß rechtlichen Normakten von der Republik Lettland.
- 2.1.8.10. Bei der Auflösung der Konten des Kunden wird das darauf befindliche Guthaben gemäß den schriftlichen Anweisungen des Kunden und unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen der Republik Lettland an den Kunden ausbezahlt.
- 2.1.8.11. Wenn die Bank aufgrund einer der in Ziffer 1.1.32.2 genannten Gründe die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden beendet und/oder von dem Kunden die sofortige, ggf. auch vorzeitige Erfüllung der Verbindlichkeiten fordert, überweist die Bank das noch auf den Bankkonten befindliche Guthaben nach Anweisung des Kunden auf ein Konto eines Finanz- oder Kreditinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums..
- 2.1.8.12. Die auf den Konten befindlichen Guthaben werden bis zum Eingang einer schriftlichen Anweisung durch den Kunden in der Bank ohne Berechnung und Auszahlung von Zinsen verwahrt.